

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere nachfolgenden Bedingungen zugrunde.

1.2 Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als Sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

2. Angebote / Vertragsschluß

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.

2.2 Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe uns Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erteilt wird.

2.3 Nebenabreden und Ergänzungen jeglicher Art, werden erst durch schriftliche Bestätigung bindend.

2.4 An unsere Angebotspreise sind wir längstens 4 Wochen bis Auftragserteilung gebunden.

2.5 Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingung

3.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Gewährung von Skonti bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

3.2 Unsere Rechnungen sind sofort fällig, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3 Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

3.4 Bei Erstbestellung liefern wir nur gegen Vorkasse, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien besteht.

3.5 Eine Lieferung gegen Vorkasse gilt ebenfalls, sobald Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstehen lassen.

3.6 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Konsignationslager (K-Lager)

4.1 Dieser Punkt gilt für Vertragsparteien mit Nutzung eines K-Lagers.

4.2 Beide Vertragsparteien sind sich einig, das das K-Lager zum Wohle des Auftraggebers errichtet wird.

4.3 Nach Monatsabschluss wird ein Lagerabgleich durchgeführt, der innerhalb von 2 Werktagen dem Auftragnehmer gemeldet werden muss.

4.4 Der sich aus dem Monatsabgleich ergebende Verbrauch wird in Rechnung gestellt und ist zu den ausdrücklich genannten Zahlungsvereinbarungen fällig.

4.5 Sollte das K-Lager aufgelöst werden, wird die Gesamtsumme des Restlagerbestandes fällig. Eine Ausnahme hiervon, bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

4.6 Die Auflösung des K-Lagers kann ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten aus erfolgen. Die Auflösung bedarf der Schriftform.

4.7 Eine Kündigungsfrist von 4 Wochen sollte eingehalten werden.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Zustellung der Auftragsbestätigung.

5.2 Vereinbarte Lieferfristen gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen in Folge unvorhersehbarer Umstände z.Bsp. auf Grund höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Energieausfall, Streit etc.

5.4 Beim Eintritt unvorhersehbarer Umstände wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

5.5 Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht, soweit der Auftragnehmer diese Umstände nicht zu vertreten hat.

5.6 Lieferungen erfolgen ab Werk, soweit keine ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen.

6. Versendung und Fracht / Annahme

6.1 Bei Selbstabholung durch den Auftraggeber, muss dieser oder sein Beauftragter das Fahrzeug beladen und die gesetzlichen Vorschriften insbesondere bzgl. des Gefahrguttransports beachten.

6.2 Für das Abladen und Einlagern der Ware ist in jedem Fall der Auftraggeber verantwortlich.

6.3 Soweit unsere Mitarbeiter zu oben genannten Absätzen behilflich sind, handeln sie auf Risiko des Auftraggebers.

6.4 Die Gefahren des Transports ab Lieferstelle gehen stets zu Lasten des Auftraggebers, auch bei frachtfreien Lieferungen bzw. Lieferungen frei Haus.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, Eigentum des Auftragnehmers.

7.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

7.3 Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes.

7.4 Solang die Erfüllung der Verbindlichkeiten dem Auftragnehmer gegenüber nicht in verzug gerät, ist der Auftraggeber zur Weiterverwendung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang unter der Bedingung befugt, das die Forderungen aus einer Weiterveräußerung auf den Auftragnehmer übergehen.

7.5 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Auftragnehmer ohne diesen zu verpflichten.

7.6 Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren steht ihm der dabei entstandene Miteigentumsanteil an der neuen verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zu.

7.7 Der Auftraggeber tritt die durch Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche gegen Dritte zur Sicherung aller Forderungen an den Auftragnehmer ab. Veräußert der Auftraggeber Ware, an der der Auftragnehmer anteiliges Eigentum hat, so tritt er die Ansprüche gegen die Dritten zum entsprechenden Teilbetrag ab.

8. Haftung

8.1 Sachmängelgewährleistung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so hat der Auftragnehmer unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers Ersatz zu liefern.

Die Feststellung solcher Mängel muss unverzüglich, jedoch spätestens binnen 10 Tage nach Entgegennahme, schriftlich mitgeteilt werden.

(Bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit.)

Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Auslieferung der Ware und an den Auftraggeber; sie endet jedoch spätestens 6 Monate, nachdem die Ware unser Werk verlassen hat.

Verstreicht eine gestellte angemessene Nachfrist, ohne Ersatz geliefert zu haben, so hat der Auftraggeber unter Ausschluß aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

Für Ersatzlieferungen haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

8.2 Sonstige Schadensersatzansprüche

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder das seiner leitenden Angestellten zurückzuführen sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat diesen Fällen unter Ausschluß aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz.

9.2 Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Auftragnehmers.

9.3 Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts.

9.4 Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der üblichen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.